

II-2249 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XV. Gesetzgebungsperiode

DER BUNDESMINISTER
FÜR JUSTIZ
7077/1-Pr 1/81

975/AB

1981-04-14

zu 976 J

An den

Herrn Präsidenten des Nationalrates

W i e n

zur Zahl 976/J-NR/1981

Die schriftliche Anfrage der Abgeordneten zum Nationalrat Dr. Gradischnik und Genossen (976/J), betreffend Verdacht einer strafbaren Handlung, beantworte ich wie folgt:

Mit dem in der Tageszeitung "Kurier" vom Sonntag, dem 8. Feber 1981, enthaltenen Bericht über Wilhelm Woldrich hat sich die für Einzelstrafsachen zuständige Fachabteilung meines Ressorts bereits befaßt und mit Erlaß vom 18.2.1981 der zuständigen Oberstaatsanwaltschaft Innsbruck dessen Behandlung als Strafanzeige gemäß § 34 Abs. 1 StPO sowie eine Berichterstattung über die getroffenen Verfügungen aufgetragen.

Am 24.2.1981 hat die Oberstaatsanwaltschaft Innsbruck dem Bundesministerium für Justiz den Bericht der Staatsanwaltschaft Innsbruck vom 17.2.1981 vorgelegt, wonach die genannte Staatsanwaltschaft auf Grund einer Anzeige vom 9.2.1981 die Kriminalabteilung des Landesgendarmeriekommandos für Tirol mit Erhebungen über die in dem angeführten Zeitungsartikel erhobenen Vorwürfe gegen Wilhelm Woldrich beauftragt hatte. Da diese Erhebungen keine konkreten Hinweise für ein erweisbares strafbares Verhalten des Wilhelm Woldrich erbracht haben, hat das Bundesministerium für Justiz das übereinstimmende Vorhaben der staatsanwaltschaftlichen Behörden, die Anzeige gegen Wilhelm Woldrich gemäß § 90 StPO zurückzulegen, zur Kenntnis genommen.

13. April 1981


www.parlament.gv.at